

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Anzeigen der Redaction
Bismarckstr. 10-12 Uhr.
Nachmittags 4-6 Uhr.

Die in dieser Zeitung eingetragenen Anzeigen
werden nach der Redaction nicht
verändert.
Nachnahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 7 1/2 Uhr.
In den Sälen für Inf.-Anzeigen:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Bödeker, Katharinenstr. 18, p.
nur bis 7 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,200.

Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 M.,
incl. Bringerlohn 5 M.,
durch die Post bezogen 6 M.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbestellung 25 Pf.,
mit Postbestellung 45 Pf.

Inserate 60 Pf. Zeitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Label-Verfahren
Tag nach höchstem Tarif.

Verlangen unter dem Hebräischdruck
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Redaction
zu senden. — Abatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postwechsel.

№ 323.

Sonntag den 24. October 1880.

74. Jahrgang.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, am 27. October a. e. Abends 6 1/2 Uhr im Saale der L. Bürgerhalle.

Tagesordnung:

1. Bericht des Bau- und bez. Oeconomie-Ausschusses über a. den Parcellirungsplan für den ehemaligen Kohlenbahnhof; b. veränderte Eintheilung der verlängerten Pfaffenstraße und der Wohlthätigen Straße, die Baumanpflanzungen dort, sowie die Eintheilung der Guttrichstraße.
2. Gutachten des Bau-Ausschusses über die Anschaffung von Doppelfenstern für die Buffeträume in der ersten Etage des neuen Theaters.
3. Gutachten des Bau-, Stiftungs- und bez. Oeconomie-Ausschusses über a. den Bau einer Gedächtniskapelle nebst Beichenhallen auf dem Johannisfriedhofe; b. die Einrichtung des alten Johannis-Hospitals als Hülfsstation für das Krankenhause.
4. Gutachten des Stiftungs-Ausschusses über a. Einrichtung mehrerer Zimmer im Johannis-Hospital zur Aufnahme von Ekelenten; b. die Ueberschreitung des Waisenhausbudgets pro 1877; c. verschiedene Stiftungsrechnungen.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß der Cigarrenhändler Herr Johann Theodor Friedrich Hermann Prekler die ihm unterm 6. Juli c. ertheilte Concession zur gewerblichen Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Oäsen und Abfertigung derauf bezüglicher Verträge im Auftrage des oberpräsidenten Carl Ludwig Bödeker in Bremen wieder niedergelegt hat.
Leipzig, am 19. October 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Uhlmann.

Bekanntmachung.

In § 39 des Regulativs über das Droschkenwesen vom 29. September 1874 ist bestimmt, daß den Droschkenführern das Anrufen mit der Peitsche nicht gestattet ist, die im Wege befindlichen Personen und Fuhrwerke vielmehr durch geeignete Warnings rechtzeitig aufmerksam zu machen und die Droschken, da nöthig, anzuhalten sind.
Diese nicht immer adäquat bedingte Vorschrift wird mit der Bestimmung, daß das Anrufen ausschließlich durch das Wort: „Wachung“ zu erfolgen hat, hiermit zu strengster Befolgung in Erinnerung gebracht und zugleich auf die Führer aller bespannten Gespanne ohne Ausnahme hierdurch erkräftet.
Zu wiederholenden werden um Geld bis zu 60 A oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.
Leipzig, am 16. October 1880.
Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Rüder. Hartwig.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 und der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung vom 11. October desselben Jahres sind, aus Anlaß der Aufstellung des Einkommensteuerkatasters für das Jahr 1881, die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter aufzufordern:
die ihnen behändigten Hauslistenformulare, nach Maßgabe der darauf abgedruckten Bestimmungen ausgefüllt, binnen 8 Tagen von deren Behändigung ab gerechnet und bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, die bei Verabstimmung des Termins unanfechtlich beigegeben werden wird,
in der alten Nicolaischule, Nicolaischhof Nr. 12, entweder persönlich, oder durch Personen, welche zur Befreiung etwaiger Mängel höhere Auskunft zu ertheilen vermögen, abzugeben. Hierbei wird auf §. 35 des oben angezogenen Gesetzes, Inbegriff welchem sowohl der Befitzer eines Grundbesitzes als der Mieter, dem Staate entgehen, haften, wie auch jedes Familienhaupt für die richtige Angabe aller zu seinem Haushande gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Mieter und Schlafstellenmieter verantwortlich ist, und auch darauf besonders hingewiesen, daß die auf der letzten Seite der Hauslistenformulare befindliche Bescheinigung von dem Hausbesitzer, beziehentlich dessen Stellvertreter unterschrieben zu werden hat.
Falls Hausbesitzer oder deren Stellvertreter gar keine Hauslistenformulare oder solche nur in unzureichender Zahl erhalten haben, so können dergleichen auf Erfordern an obengenannter Expeditionsstelle in Empfang genommen werden.
Leipzig, den 12. October 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Rosch.

Bekanntmachung.

Der Buchhändler Herr Karl Schalte und Frau Marie Schalte geb. Schalte beabsichtigen, in ihrem in der Kleinen Fleischergasse unter Nr. 11 gelegenen Grundstücke Nr. 518 des Grundbuches und Fol. 467 des Grund- und Hypothekensuchs für die Stadt Leipzig eine Metzviehhofstätte zu errichten.
Wir bringen dieses Unternehmen hiermit zur öffentlichen Kenntniss mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen dagegen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bei deren Behändigung binnen 14 Tagen bei uns anzubringen.
Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht werden wird, zur richterlichen Entscheidung zu bringen.
Leipzig, am 19. October 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Uhlmann.

Die Amnestirung der Bischöfe.

Wir kommen auf eine gestern kurz erwähnte Angelegenheit zurück, auf deren Bedeutung wir heute besonders aufmerksam machen möchten. Die Nachricht, daß gelegentlich des Kölner Dombausfestes eine umfassende Amnestie von aus Grund der preussischen Majestätsverletzung katholischen Priestern beabsichtigt gewesen, daß aber insolge der unerbittlich schroffen Haltung der ultramontanen Demagogen diese Absicht, deren Ausführung im gegenwärtigen Augenblick nur als Schwärze der Regierung gedeutet werden könnte, aufgegeben worden sei, hat bisher officiell keinen Widerspruch erfahren und wird wohl als beglaubigt gelten können.

In der That liegt nicht das Geringste vor, was zu einem solchen Erdenact gegenwärtig Veranlassung geben könnte. Der Versuch, die kirchenpolitische Gesetzgebung in einer Weise zu revidiren, die den kirchlichen Forderungen so weit entgegenkommt, als es ohne Preisgebung wichtiger staatlicher Rechte geschehen kann, ist von Seiten der parlamentarischen Vertretung des „katholischen Volks“ mit einem Unbänd und einer Rücksicht zurückgewiesen worden, welche die Regierung, auf diesem Wege noch weiter vorzuschreiten, gründlich verwehren muß. Nicht die mindeste Anerkennung ist von dieser Seite gezeigt worden, daß das neue sog. Friedensgesetz eine Reihe werthvoller Einrichtungen und Zugeständnisse enthält; im Gegentheil ist unverkennbar auf der ganzen ultramontanen Linie die Parole ausgegeben worden, daß keine Schritte zum Angriff überzugehen und die Agitation lebhafter zu betreiben. Bei dieser Sachlage haben Erdenacte keine innere Berechtigung und es muß dem Kaiser gebahrt werden, daß er den politischen Erwägungen den Vortritt vor Regungen des Herzens gelassen hat.

Es taucht übrigens bei dieser Gelegenheit wieder über den Umfang des königlichen Begnadigungsrechtes der alte Streit auf, den man noch den Landtagsverhandlungen über das genannte Kirchen-gesetz für erledigt hätte halten sollen. Nach ultramontaner Auffassung steht es dem Landesherren frei, einem geistlich abgesetzten Geistlichen durch einen Erdenact sein Amt zurückzugeben. Die Thatfache, daß in dem vielbesprochenen Art. 4 dem König das Recht erst beigelegt werden sollte, einem amnestirten Bischof die kirchliche Anerkennung als solchen aus Neue zu ertheilen, bewies, daß die Regierung anderer Ansicht ist, und der Justizminister Friedberg hat in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 21. Juni in höchst überzeugender und juristisch unanfechtbarer Weise dargelegt, daß das Begnadigungsrecht der Krone hier eine Grenze hat.

Eine namhafte Autorität auf kirchenrechtlichem Gebiet, der Abt. Professor Gareis in Siegen, hat im jüngsten Heft des „Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft“ einen Commentar über das neue kirchenpolitische Gesetz geschrieben, worin er sich über den fraglichen Punkt, ganz im Einklang mit dem anerkanntesten Rechtsgelehrten, folgendermaßen ausspricht: „Das Begnadigungsrecht erstreckt sich nur auf Strafen und

die vom Strafrecht festgestellten Straffolgen; die objectiv Anterledigung kann nicht als Strafe oder Straffolge im Sinne des deutschen Strafrechts aufgefaßt, sondern nur vom Standpunkte einer gesetzlich ausgesprochenen Administrationstrafregel aus andrücklich oder inhaltlich ausser Acht gelassen werden. Folglich kann die Anterledigung nicht durch eine Begnadigung seitens des Staatsoberhauptes, sondern, wenn überhaupt, nur durch einen Gesetzgebungsact oder durch einen von der Gesetzgebung in die Besugnisse des Staatsoberhauptes oder seines Vertreters gelegten Rechtsact rückgängig gemacht werden, und es war demnach, wenn der in Art. 4 niedergelegte politische „Gebanke“ ausgeführt werden sollte, in der That der vom Entwurf hierzu vorgeschlagene Weg juristisch erforderlich.“

Die einfache Wiederherstellung des Amtes an die abgesetzten preussischen Bischöfe durch kaiserliche Begnadigung ist nach Lage der Gesetzgebung ganz unmöglich und wird es hoffentlich auch bleiben. Keine Gnade für diejenigen, welche die Majestät des Staates und der Krone mißachteten!

Die Erwürgung der deutschen Nationalität in Ungarn.

Es wird wenige Deutsche geben, welche die rücksichtslose, Gesetz und Recht verhöhrende Vergewaltigung unserer Stammesangehörigen in Ungarn und Siebenbürgen ohne den Unwillen verfolgt haben, der das Feuer des Jornes ins Auge treibt. Wir sagen mit Vorbedacht „wenige“, denn doch es wenigstens einen solchen giebt, das beweist ein in einer der jüngsten Nummern der Augsburger „Allgemeinen Zeitung“ erschienener Artikel, in welchem der Beweis versucht wird, daß alle diese Angriffe sich nicht gegen die Nationalität, vielmehr gegen das politische Bewusstsein richteten.

Unsere Leser wissen aus diesen Spalten, wie man unsern deutschen Büchern dort drüben in Ungarn mitgetrieben hat. Durch einen einfachen Machtpruch, dem Recht ein Schlag ins Gesicht, wurde das deutsche Theater in Pest, das seit langen Jahren dort bestand, lange ehe man das mühsam mit Staatsmitteln errichtete ungarische Theater konnte, geschlossen, und mehr als 150 Deutsche sind brodeln geworden, nicht weil sie gegen irgend ein Gesetz des Landes, in dem sie wohnen, verstoßen hatten, nicht weil die Leistungen ihrer Kunst dem Gemeinwohl schaden oder vielmehr nicht den Anforderungen genügen, welche civilisirte Nationen an ihre Bühne zu stellen berechtigt sind, sondern einzig und allein weil sie — in diesem Falle unglücklicherweise — Deutsche und nicht Magyaren waren.

Noch gewaltthätiger ist man in Siebenbürgen vorgegangen. Ohne die verbrieften Gerechtigkeiten zu achten, welche nicht deutsche Kaiser, sondern ungarische Könige wie Geiser II. und Andreas II. durch den berühmten „goldnen Freibrief“ verliehen hatten, wonach den aus Niederdeutschland Einwandernden die Erhaltung ihrer Sprache und eigene Gerichtsbarkeit zugesprochen wurde, hat man mit allen Mitteln versucht, die Deutschen zu entnationalisiren.

„Die deutsche Sprache muß zur Sprache der Pesther Hausrechte gemacht werden“, so rief vor

einigen Jahren schon einer der hochmüthigen magyarisirten Junker in ungarischen Reichstagen. Die deutsche Sprache soll durch die der Magyaren verdrängt werden, eine Kultursprache durch die eines Volkes, das, als Ganzes genommen, wenig über den Standpunkt gelangt ist, auf welchem es stand, als es, seine Zelte abbrechend, aus den heimathlichen Steppen Asiens nach Westen ausbrach. Und jetzt drängt man in Wort und Schrift eifrig darauf hin, daß die ungarische Sprache vor Gericht, im öffentlichen Verkehr, im Handel und Wandel die einzig und allein erlaubte sei. Ein Verlangen, das wohl noch lange, wenn je, auf seine Befriedigung zu warten hat. Wenn, wie Kenan einst klagt, die Publicationen der Pester Akademie für die Augenwelt versiegelte Bücher sind, weil man sie in einem unverständlichen Idiom geschrieben hat, so verächtlich ein dortiger deutscher Correspondent, er müsse das allerdings beklagen, denn die magyarisirten wissenschaftlichen Zeitschriften seien in ihren Originalartikeln Sammlungen höheren Humors. „Ein magyarischer Gelehrter“, so fährt er fort, „ist eine so heimliche Figur wie ein Papua-Kapitän, der von einem Schiffe einen Ochsen und Staatsstraf für Vieh und Früchte eingehandelt hat, und mit beiden Kleidungsstücken, den Fiedel verkleidet angezogen, gravitätisch am Strande auf und ab spaziert.“ Als aber der Cultusminister Ostros beim Landtage die Berufung deutscher Professoren beantragte, so wurde eine solche Zumuthung mit Entrüstung abgelehnt. Sie wollen keine deutschen Professoren, ohne zu wissen, daß sie solche schon haben!

Die Magyaren sind stolz auf ihren Vambären, den Reisenden und Sprachforscher; schade nur, daß er in seiner Jugend ein Jude war und sich Bamberger nannte. Einer der angesehensten Akademiker ist Herr Tolsty, welcher früher Schlechtweg Schüdel hieß, ein anderer ist Herr Klin, geborener Kohn. Dem Namen des Professors der Nationalökonomie Horn sieht man ohne Weiteres die nichtiranische Abstammung an und der Defan Tefsi lächelt ehemals den Namen Winter. Der Lehrer des kaiserlichen Kronprinzen Rudolf, Vater Hyacinth Ronach, heißt eigentlich Dschel. Alle diese Herren, und es könnten noch mehr aufgeführt werden, hielten es für besser, ihre Namen in der Sprache eines Kulturvolkes abzugeben und sich als Magyaren zu bekleiden. Es wird das kaum dazu geüben haben, die ohnehin schon geringe Achtung vor dem deutschen Namen zu erhöhen.

Die Zahl der Deutschen ist im Verhältnis zu den übrigen Büchern der Stephanokrone nicht groß. Ohne das Militär befanden sich 1876 nach Dr. K. Ficker unter 15,055,500 Bewohnern Ungarns und seiner Nebenländer 5,410,000 Magyaren und 1,840,000 Deutsche. Die letzteren sitzen dabei nicht in einer compacten Masse beisammen, sondern sind in einzelne Gruppen verstreut.

Aber die Bedeutung der Deutschen liegt nicht in ihrer Zahl, sondern in ihrer Cultur. In ihnen und der 310,000 Juden Händeln sind alle großen Geschäfte mit Ausnahme des Viehhandels und des Handels mit ungarischen Stiefeln und Hosen. Daher werden alle Geschäftsbücher, alle geschäftlichen Correspondenzen in deutscher Sprache geführt. Die Magyaren schwören hoch und tiefer,

Das müsse nun anders werden. Aber ihrer Sprache fehlen alle Ausdrücke für Handel und Gewerbe, bezügelnd für das Eisenbahn- und Bankwesen. Nur die deutsche Sprache ist also da zu gebrauchen.

Als Professor für Ungarn bereifte, fiel es ihm auf, daß selbst in Debreczin, einer echt magyarisirten Stadt, von der gerühmt wird, daß in ihr das reinste Magyarisches gesprochen wird, auf dem Wahnhose „Deante und Arbeiter, Birthe und Reiner deutsch sprachen, auch zu den Reisenden.“ Und von dem echt magyarisirten Nitzeibaga behauptet er, daß dort „wenn Holland in Roth sei, Alles deutsch versteht.“

Und diese Uebelkeit des Stammes und der Sprache fürchtet der culturfeindliche Magyare und möchte sie unterdrücken! Was vermöchte er an diese Stelle zu setzen? Daß er es wagen konnte, in so gewaltthätiger Weise vorzugehen, liegt aber zum großen Theil an den Deutschen Ungarns selber. Sie haben die Erhebungen ihrer Stammesgenossen im Mutterlande 1813, 1848 und 1870 nicht mitgemacht und können deswegen auch das dadurch gehobene Selbstgefühl nicht theilen. Aber die Mithwirthschaft hat auch sie, geduldig wie sie sind, aufgestützt. Während die Deutschen anderer Gegenden niemals darauf Anspruch machten, einen der Ihrigen als Vertreter ihrer oft verletzten und stets bedrohten Interessen in den Landtag zu schicken, haben die siebenbürgischen Sachsen stets deutsche Vertrauensmänner gewählt, welche die Beschwerden des Volkes vor der Versammlung vertraten, freilich ohne irgend welchen Erfolg. Im Gegentheil, Schritt für Schritt ist man gegen sie ohne Recht und Gesetz vorgegangen; schlimmer als es von dänischer Seite gegen unsere Landsleute in Schleswig und Holstein geschah.

Niemand feierte die Siegesfeier im Jahre 1871 froher als jene Sachsen, ein lange von uns getrennter und doch noch so treu gebliebener Stamm. Nachdem sie 1867 dem Magyarenthum geopfert wurden, sehen sie hoffend nach Deutschland. Wenn Leid und Unglück trifft, so sprach ein Hofbeamter in der sächsischen Stadt Rühlbach, „wir werden nicht allein und verlassen stehen.“ „Nicht daß uns Deutschland bewaffnete Colonnen zu Hilfe sende, aber seine geistige und sittliche Macht wird wie ein Engel mit zürnendem Schwerte an unsrer Seite stehen, mit Schuß und Schwert, eine Burg in der Roth.“

Und Das soll und wird sein! Glauben diese Magyaren, daß sie in einem wesentlichen durch deutsche Cultur gegründeten und durch deutsche Cultur zusammengehaltenen Reich nicht nur allein herrschen, nein auch den Stamm, welchem sicher das Recht der Leitung des Ganzen gebührt, unterdrücken können? Und welcher Pohn ist es, wenn sich dasselbe Volk, welches unsere Interessen an unsern Brüdern, an unsrer Sprache und das Empfindlichste schädigt, sich erhebt, für die Garantie seiner nationalen Existenz durch das Germanenthum die Interessen des deutschen Stammes im Osten zu vertreten! Wie kann ein Volk unsere Interessen wahrnehmen, das sich unseren Stammesgenossen, nur weil sie unsere Stammesgenossen sind, so feindlich zeigt! Ist ihm um unsere Freundschaft zu thun, so zeige es sich derselben würdig!